

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Ernst Gotthilf", angeführte Gemälde von

Friedrich von Amerling
"Mädchen mit Strohhut"
Öl/Leinwand, 58 x 46 cm
Inv.Nr. 3657

aus der Österreichischen Galerie Belvedere auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Gemälde von Friedrich von Amerling, das aus der Sammlung von Ernst Gotthilf in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Dieses Objekt ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Ernst Gotthilf" näher beschrieben. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Oberbaurat Ernst Gotthilf unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber und emigrierte mit seiner Ehegattin im Jahre 1939 nach England. Bedingt durch die Verfolgung war Gotthilf zur Verwertung von Teilen seiner Kunstsammlung gezwungen. Wie aus einem Schreiben vom 24. November 1939 ersichtlich, versuchte Gotthilf Gemälde aus seiner Kunstsammlung, darunter das gegenständliche von Amerling, an die Neue Galerie vermutlich kommissionsweise zu verkaufen. Dies dürfte erfolglos geblieben sein, sodass das Gemälde dem Auktionshaus Weinmüller übergeben wurde, wo es im März 1939 bei einer Versteigerung von der Österreichischen Galerie erworben worden ist. § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl.Nr. 106/46, erklärt auch entgeltliche Rechtsgeschäfte während der Deutschen Besetzung Österreich für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen

Personen Vermögen zu entziehen, das ihm am 13. März 1938 zugestanden ist. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren". Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung des gegenständlichen Amerling-Gemäldes gegeben waren. Ein rechtswirksamer Erwerb des Bundes im Sinne des § 4 des dritten Rückstellungsgesetzes ist ungeachtet des erfolgten Erwerbes in einer öffentlichen Versteigerung nicht anzunehmen. Rückstellungsanträge sind allerdings nur hinsichtlich von Liegenschaften dokumentiert, hinsichtlich des Gemäldes wurde, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, kein Rückstellungsantrag gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an dem Objekt erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, nur unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des seinerzeit für das Gemälde bezahlten Kaufpreises abzusehen.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: